

# PSG II – Was bringt der Systemwechsel? Leistungsbeträge, einrichtungseinheitlicher Eigenanteil und wirtschaftliche Auswirkungen

**Berliner Fachtag  
12. Januar 2016**

Rechtsanwalt Kai Tybussek



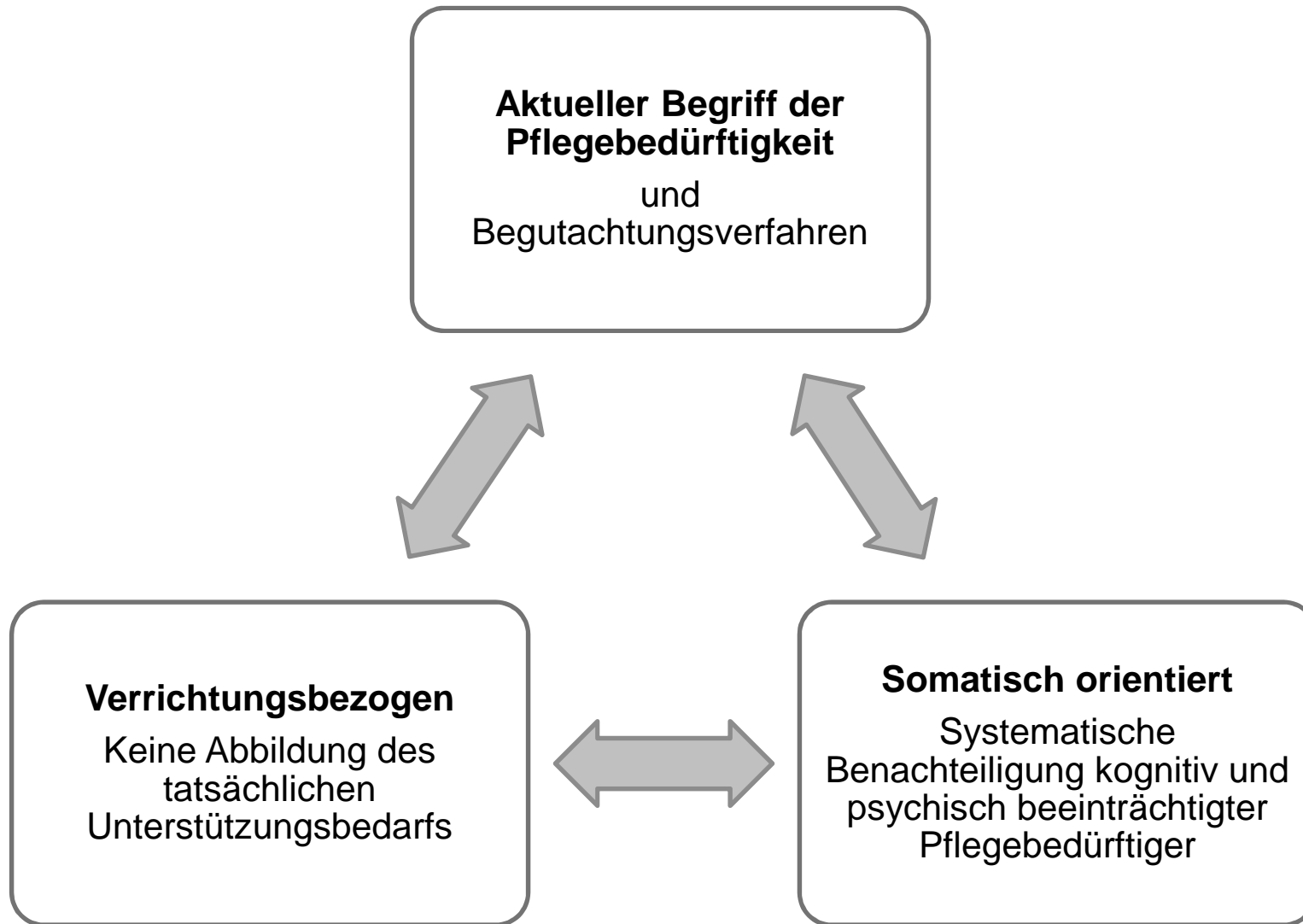
# Agenda

- 1 PSG II – Hintergrund und Vorbereitung
- 2 Leistungsrechtliche Ausgestaltung
- 3 Übergangsvorschriften
- 4 Pflegesatzverfahren ab 2017
- 5 Strategische Konsequenzen

# Hintergrund

- Forderung nach einer Anpassung der gesetzliche Pflegeversicherung im Hinblick auf:
  - die Erfordernisse des demografischen Wandels
  - die steigende Anzahl von Menschen mit demenziellen Erkrankungen
  - die pflegefachliche Entwicklung
- verlangte Veränderungen:
  - neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff
  - Änderungen im Leistungs-, Vertrags- und Vergütungsrecht
  - Änderungen bei Qualitätssicherung und -darstellung
  - Verbesserung der Beratung

# Reformbedarf - Überblick



# Ziel

- Pflegeversicherung auf grundlegende neue, den pflegewissenschaftlichen Anforderungen entsprechende fachlich Grundlage stellen
  - Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs
  - Einführung des neuen Begutachtungsassessments (NBA)
  - Einführung von fünf Pflegegraden (PG)
  - Leistungsrechtliche Anpassungen
  - Verbesserung der Beratung
  - Weiterentwicklung der Regelungen zur Qualität und Qualitätssicherung

# Bewertungssystematik und Module

maßgeblich sind Beeinträchtigungen der Selbständigkeit  
oder Fähigkeitsstörungen in festgelegten Bereichen  
(Modulen)



acht Module ( sechs relevant)

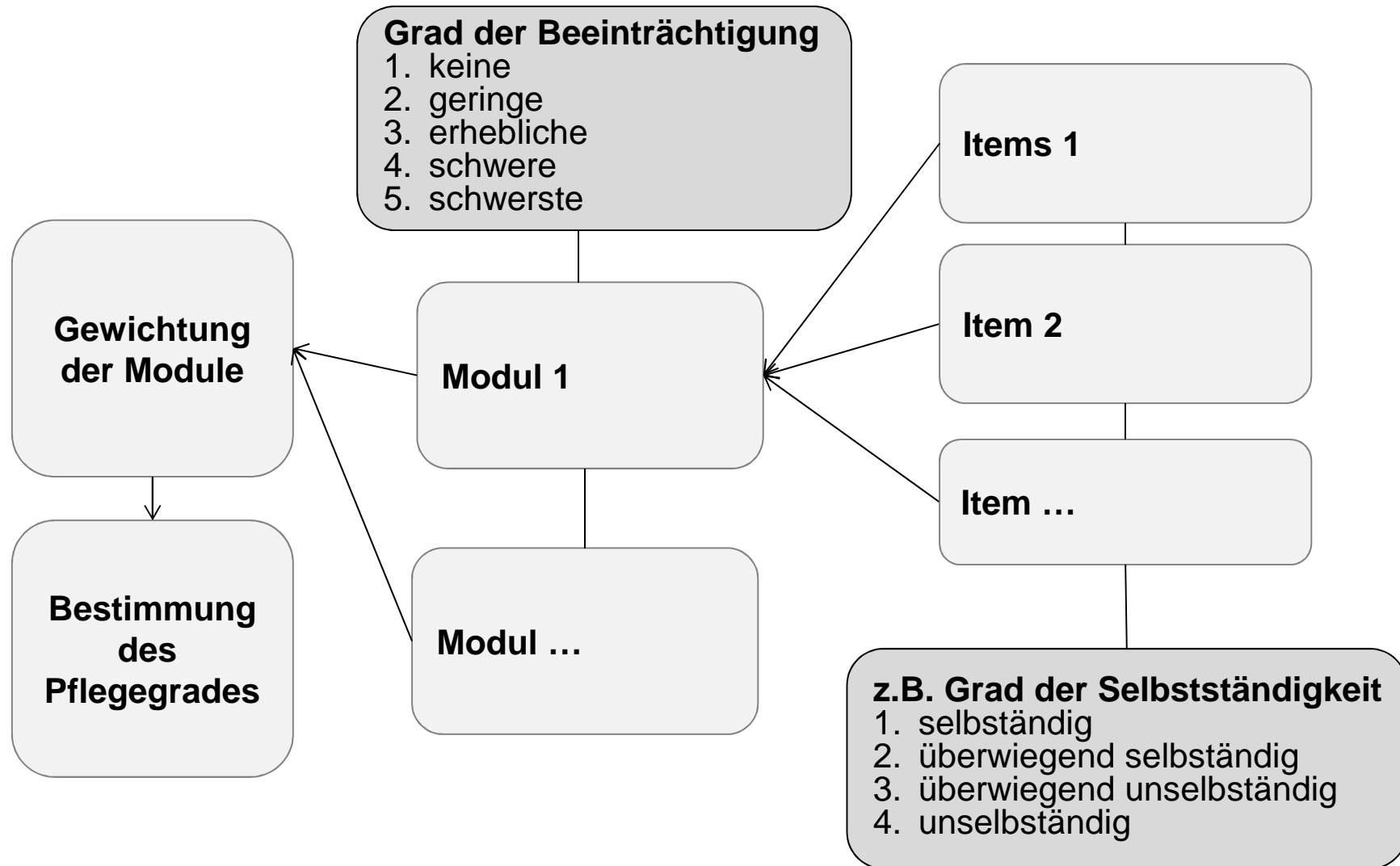


jedes Modul berücksichtigt zahlreiche „Items“  
(alle sechs Module zusammen 65 Items)



Module werden unterschiedlich gewichtet

# Bewertungssystematik



# Module im Überblick

**Modul 1**  
(5 Items)

**Mobilität**  
(bereits heute pflegestufenrelevant)

**Modul 2**  
(11 Items)

**Kognitive und kommunikative  
Fähigkeiten**

**Modul 3**  
(13 Items)

**Verhaltensweisen und psychische  
Problemlagen**

**Modul 4**  
(13 Items)

**Selbstversorgung**  
(bereits heute pflegestufenrelevant)



# Module im Überblick

**Modul 5**  
(16 Items)

Umgang mit krankheits- und  
therapiebedingten Anforderungen

**Modul 6**  
(6 Items)

Gestaltung des Alltagslebens und  
sozialer Kontakte

**Modul 7**

Außerhäusliche Aktivitäten  
(keine Betrachtung bei Berechnung)

**Modul 8**

Haushaltsführung  
(keine Betrachtung bei Berechnung)

# Neues Begutachtungsassessment (NBA)

	Module	Gewichtung	Beeinträchtigung der Selbstständigkeit				
			keine	geringe	erhebliche	schwere	schwerste
1	Mobilität	10%	0 - 1	2 - 3	4 - 5	6 - 9	10 - 15
			<b>0</b>	<b>2,5</b>	<b>5</b>	<b>7,5</b>	<b>10</b>
2	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	15%	0 - 1	2 - 5	6 - 10	11 - 16	17 - 33
3	Verhaltensweisen und psychische Problemlagen		0	1 - 2	3 - 4	5 - 6	7 - 65
2/3	Höchster Wert aus 2 / 3		<b>0</b>	<b>3,75</b>	<b>7,5</b>	<b>11,25</b>	<b>15</b>
4	Selbstversorgung	40%	0 - 2	3 - 7	8 - 18	19 - 36	37 - 54
			<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>
5	Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen	20%	0	1	2 - 3	4 - 5	6 - 15
			<b>0</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>20</b>
6	Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte	15%	0	1 - 3	4 - 6	7 - 11	12 - 18
			<b>0</b>	<b>3,75</b>	<b>7,5</b>	<b>11,25</b>	<b>15</b>

# Bestimmung des Pflegegrads

Bestimmung der Beeinträchtigung der Selbständigkeit mittels Gesamtpunktwerts:

- PG 1: **geringe** Beeinträchtigung (12,5 bis unter 27 Punkte)
- PG 2: **erhebliche** Beeinträchtigung (27 bis unter 47,5 Punkte)
- PG 3: **schwere** Beeinträchtigung (47,5 bis unter 70 Punkte)
- PG 4: **schwerste** Beeinträchtigung (70 bis unter 90 Punkte)
- PG 5: **schwerste** Beeinträchtigung mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (90 bis 100 Punkte)

Bei der Begutachtung sind auch solche Kriterien zu berücksichtigen, die zu einem Hilfebedarf führen, für den Leistungen des Fünften Buches vorgesehen sind.

# Agenda

- 1 PSG II – Hintergrund und Vorbereitung
- 2 Leistungsrechtliche Ausgestaltung**
- 3 Übergangsvorschriften
- 4 Pflegesatzverfahren ab 2017
- 5 Strategische Konsequenzen

# Leistungen bei PG1

- Pflegeberatung durch Pflegeberater der Pflegekassen
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit durch
  - zugelassene Pflegeeinrichtung
  - von den Landesverbänden der Pflegekassen anerkannte Beratungsstelle
  - von der Pflegekasse beauftragte externe Pflegefachkraft
- zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln
- finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen
- Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich (Kostenerstattung)
- Zuschuss in Höhe von 125 Euro bei vollstationärer Pflege

# Pflegesachleistung, § 36 SGB XI

Anspruch bei PG 2 bis 5 bei häuslicher Pflege auf

- körperbezogene Pflegemaßnahmen
- pflegerische Betreuungsmaßnahmen
- Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung

in Höhe von Euro pro Kalendermonat

PG	Leistungen bis zu einem Gesamtwert von bis zu
2	689 Euro
3	1.298 Euro
4	1.612 Euro
5	1.995 Euro

# Pflegegeld, § 37 SGB XI

- Anspruchsvoraussetzung: Sicherstellung häuslicher Pflege
- Anspruchshöhe je Kalendermonat

PG	Höhe des Pflegegelds
2	316 Euro
3	545 Euro
4	728 Euro
5	901 Euro

# Vergütung von Beratungseinsätzen, § 37 SGB XI

Anspruch auf Beratung im Hinblick auf häusliche Pflege

Pflegebedürftige	Anspruchshöhe
PG 1	23 Euro (halbjährlich)
PG 2 und 3 (bei Pflegesachleistung oder Pflegegeld)	23 Euro (halbjährlich)
PG 4 und 5 (bei Pflegesachleistung oder Pflegegeld)	33 Euro (vierteljährlich)



# Vollstationäre Pflege, § 43 SGB XI

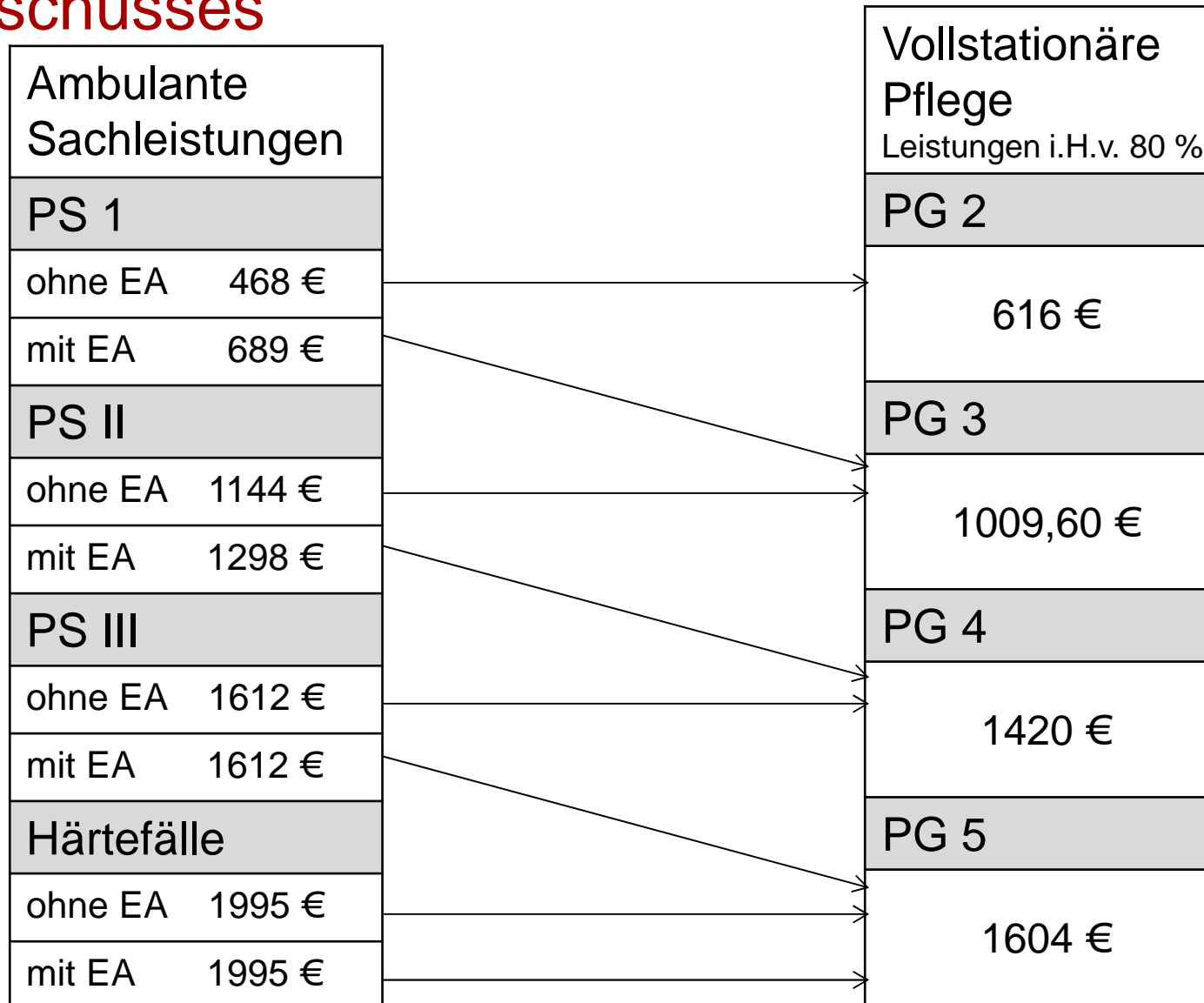
- pauschale Leistungsbeträge für
  - pflegebedingte Aufwendungen
  - Aufwendungen für Betreuung
  - Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege
- Anspruchshöhe je Kalendermonat

PG	Leistungen bis zu einem Gesamtwert von bis zu
2	770 Euro
3	1.262 Euro
4	1.775 Euro
5	2.005 Euro

# Vollstationäre Pflege

- PG 1: Zuschuss in Höhe von 125 Euro monatlich als Kostenerstattung (wie bei häuslicher Pflege)
- **Regelung im Kabinetts-Entwurf zur „Heimbedürftigkeit“:**
  - PG 2 bis 5 ohne „Erforderlichkeit“ vollstationärer Versorgung (Prüfung durch Pflegekasse):
    - Zuschuss lediglich in Höhe von 80 Prozent des für den jeweiligen PG 2 bis 5 vorgesehenen Gesamtwerts bzw. des Geldbetrags für PG 1
    - Erhöhung des einheitlichen Eigenanteils bei PG 2 bis 5

# Theoretische Auswirkungen des 80-Prozent-Zuschusses



# Entfall der 80-Prozent-Regelung

NEU

- Abschlagsregelung (in Höhe von 20 %) entfällt ersatzlos
- zukünftig kein „Heimbedürftigkeitsnachweis“ mehr erforderlich
- **Begründung:**
  - vollstationäre Pflege oftmals gerechtfertigt
  - unnötiger Begründungs- und Prüfungsaufwand
  - Entbürokratisierung und Entlastung des MDK

# Agenda

- 1 PSG II – Hintergrund und Vorbereitung
- 2 Leistungsrechtliche Ausgestaltung
- 3 Übergangsvorschriften**
- 4 Pflegesatzverfahren ab 2017
- 5 Strategische Konsequenzen

# Überleitung von Pflegestufe in Pflegegrad

- Leistungsbezieher sollen nicht schlechter als bisher gestellt werden
- Vermeidung von umfangreichen Neubegutachtungen
- Überleitungsregelungen für bisherige Leistungsbezieher ab 01. Januar 2017:
  - **einfacher Stufensprung** in PG mit gleich hohen oder höheren Leistungen  
(z.B. Pflegestufe 1 → PG 2)
  - **doppelter Stufensprung** für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz  
(z.B. Pflegestufe 1 → PG 3)
- „übergeleiteter“ PG bleibt bis zu einer erneuten Begutachtung bestehen
- „übergeleiteter“ PG bleibt auch bei Kassenwechsel bestehen
  - kein Erlöschen des Anspruchs gemäß § 35 SGB XI nach Kassenwechsel

NEU

# Bestandsschutz bei häuslicher Pflege

- Anspruch auf (monatlich) regelmäßig wiederkehrende Leistungen der häuslichen Pflege weiterhin ab 01. Januar 2017
- Anspruch muss zum Zeitpunkt der Umstellung bestehen
- kein Besitzstandsschutz für:
  - einmalige Leistungen
  - Kurzzeitpflege
- Besitzstandsschutz gilt in sozialer und privater Pflegeversicherung
- Irrelevant für Besitzstandsschutz:
  - Wechsel der Pflegeversicherung
  - kurzfristige Unterbrechung im Leistungsbezug (z.B. Krankenhausaufenthalt im Dezember 2016)

# Bestandschutz bei vollstationärer Pflege

- Überleitung der Pflegesätze bzw. deren Neuverhandlung:
  - kein Pflegebedürftiger, soll höheren Eigenanteil am Pflegesatz entrichten müssen
- Voraussetzung für Bestandsschutz:
  - einrichtungseinheitlicher Eigenanteil für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 im ersten Monat nach 01. Januar 2017 höher als der jeweilige individuelle Eigenanteil im Vormonat
- Folge:
  - Pflegekasse muss (dauerhaft) Zuschlag in Höhe der Differenz zahlen
- Änderung der Differenz (zwischen Leistungsbetrag und Pflegesatz) in Folgezeit :
  - pflegebedürftige Person muss Anstieg tragen



# Agenda

- 1 PSG II – Hintergrund und Vorbereitung
- 2 Leistungsrechtliche Ausgestaltung
- 3 Übergangsvorschriften
- 4 Pflegesatzverfahren ab 2017**
- 5 Strategische Konsequenzen

# Variante 1 - Neuverhandlung

- Befristung der zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung geltenden Pflegesatzvereinbarungen bis zum 31. Dezember 2016
  - Pflegesatzverhandlungen in 2016 weiterhin möglich
    - neue Pflegesätze werden ebenfalls bis 31. Dezember 2016 befristet
- Neuverhandlungen für 2017 ab Inkrafttreten bis zur Überleitung möglich  
(einrichtungsindividuelles Verhandlungs- und Vereinbarungsprinzip)
- Vorgesehen: vereinfachtes Verfahren unter Einbezug eines angemessenen Zuschlags für voraussichtliche Kostensteigerungsraten (Personal- und Sachkosten)
- Verfahren ist schiedsstellenfähig

# Differenzierung Begriff: Neuverhandlung

Neuverhandlungen im Jahr 2016  
für den Geltungszeitraum 2016  
nach altem (aktuellem) Recht

Neuverhandlungen im Jahr 2016  
für den Geltungszeitraum 2017  
unter Berücksichtigung der neuen  
Rechtslage und des neuen  
Pflegebedürftigkeitsbegriffs

## Variante 2 - Überleitung

- keine neue Vereinbarung bis zum 30. September 2016 → Überleitung bisheriger Pflegesätze
- Verfahren zur Überleitung:
  - pauschales, verformeltes Verfahren zur Überführung der bisherigen Vergütungsstrukturen
  - einrichtungseinheitliche Eigenanteile (Pflegegraden 2 bis 5)
  - Pflegesätze stehen im Durchschnitt aller Einrichtungen in Relationen zueinander

# Personalbemessung in Pflegeeinrichtungen

- **kurz- und mittelfristige Problematik:**
  - Überleitungsverfahren: Umgang mit Personalschlüsseln (in den einzelnen Bundesländern) bleibt ungeklärt
  - stationärer Bereich: Einstufung kann nicht unabhängig von Personalressourcen betrachtet werden
  - bislang keine Lösung ersichtlich
- **langfristige Lösung:**
  - Erstellung eines strukturierten, empirisch abgesicherten und validen Verfahrens für die Personalbemessung auf der Basis des durchschnittlichen Versorgungsaufwands
    - bis 30. Juni 2020

# Verfahren für die Umrechnung

## 1. Schritt – Ermittlung stichtagsbezogener Gesamtbetrag der Pflegesätze

- Gesamtbetrag der Pflegesätze  
(Stichtagsbezogen, ausgehend vom aktuellen Pflegestufenmix)
- in den Pflegeklassen I bis III
- einschließlich der Härtefälle sowie
- Bewohnern ohne Pflegestufe, aber mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

## 2. Schritt - Ermittlung monatlicher Gesamtbetrag der Pflegesätze

- Basis: stichtagsbezogener Gesamtbetrag
- Hochrechnung mit Faktor 30,42

# Verfahren für die Umrechnung

## 3. Schritt - Ermittlung des einheitlichen Eigenanteils

- Umrechnung des Gesamtbetrags der bisherigen Pflegesätze in PG 2 bis 5
- Übergeleitete Pflegesätze = Summe aus Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI und einheitlichem Eigenanteil
- Ermittlung des Eigenanteils
  - Summe aktueller Pflegesätze
  - abzgl. Summe aller Leistungsbeträge
    - ermittelt aus Faktor der jeweiligen Leistungsbeträge für PG 2 bis 5 mit Anzahl der jeweiligen Bewohner der PG 2 bis 5
  - Division durch Anzahl aller Bewohner
  - = einheitlicher Eigenanteil

# Umrechnungsbeispiel – Teil 1

Ausgangssituation\*:

Pflegestufe	Belegungszahl	Pflegesatz pro Tag
1	30 (20 mit EA)	48,77 €
2	50 (20 mit EA)	70,25 €
3	20 (10 mit EA)	92,53 €

\* Es wird unterstellt, dass keine Härtefälle und keine Personen ohne Pflegestufe aber mit EA in der Einrichtung wohnen.

## 1. Schritt - Ermittlung stichtagsbezogener Gesamtbetrag der Pflegesätze

$$\text{Gesamtwert} = \overbrace{(30 \times 48,77 \text{ €})}^{\text{PS 1}} + \overbrace{(50 \times 70,25 \text{ €})}^{\text{PS 2}} + \overbrace{(20 \times 92,53 \text{ €})}^{\text{PS 3}} = 6.826,00 \text{ €}$$

## 2. Schritt - Ermittlung monatlicher Gesamtbetrag der Pflegesätze

$$\text{Gesamtwert} = 6.826,00 \text{ €} \times 30,42 = \underline{\underline{207.653,00 \text{ €}}}$$



# Umrechnungsbeispiel – Teil 2

## 3. Schritt - Ermittlung des einheitlichen Eigenanteils

Umrechnung:

$$EA = 207.653,00 \text{ €} - \overbrace{(10 \times 770 \text{ €})}^{\text{PG 2}} - \overbrace{(50 \times 1262 \text{ €})}^{\text{PG 3}} - \overbrace{(30 \times 1775 \text{ €})}^{\text{PG 4}} - \overbrace{(10 \times 2005 \text{ €})}^{\text{PG 5}}$$

$$EA = 207.653,00 \text{ €} - 7700 \text{ €} - 63.100 \text{ €} - 53.250 \text{ €} - 20.050 \text{ €}$$

$$EA = \frac{63.553,00 \text{ €}}{100}$$

$$EA = \underline{\underline{635,53 \text{ €}}}$$

## Umrechnungsbeispiel – Teil 3

Berechnung der neuen Pflegesätze:

$$\text{PG 2} = 635,53 \text{ €} + 770 \text{ €} = 1405,53 \text{ €}$$

$$\text{PG 3} = 635,53 \text{ €} + 1262 \text{ €} = 1897,53 \text{ €}$$

$$\text{PG 4} = 635,53 \text{ €} + 1775 \text{ €} = 2410,53 \text{ €}$$

$$\text{PG 5} = 635,53 \text{ €} + 2005 \text{ €} = 2640,53 \text{ €}$$

Monatlicher Gesamtwert ab 2017:

$$\text{Gesamtwert} = \overbrace{(10 \times 1405,53 \text{ €})}^{\text{PG 2}} + \overbrace{(50 \times 1897,53 \text{ €})}^{\text{PG 3}} + \overbrace{(30 \times 2410,53 \text{ €})}^{\text{PG 4}} + \overbrace{(10 \times 2640,53 \text{ €})}^{\text{PG 5}}$$

$$\text{Gesamtwert} = \underline{\underline{207.653,00 \text{ €}}}$$

➔ Gesamtwert pro Monat 2016 = Gesamtwert pro Monat 2017

# Umrechnung im teilstationären Bereich

- Rechenmodus teilstationär:
  - PG 2 → Aufwandsfaktor 1,0
  - Aufwandsfaktoren für die anderen Pflegegrade:
    - gemäß Kabinetts-Entwurf:

**PG 3 = 1,36**

**PG 4 = 1,74**

**PG 5 = 1,91**

- gemäß Beschlussempfehlung:

**PG 3 = 1,2**

**PG 4 = 1,4**

**PG 5 = 1,5**

**NEU**

# Pflichten der Beteiligten

- Übermittlung der ermittelten Pflegesätze an beteiligte Kostenträger bis spätestens zum 31. Oktober 2016
- Pflegeheim übermittelt diese mit folgenden Angaben:
  - bisherigen Pflegesätze
  - Aufteilung der maßgeblichen Heimbewohnerzahl entsprechend ihrer bisherigen Einstufung
  - Durchschnittswert (ursprgl. Stichtagsbetrachtung)
- Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen

# Nachverhandlung der Pflegesatzvereinbarungen

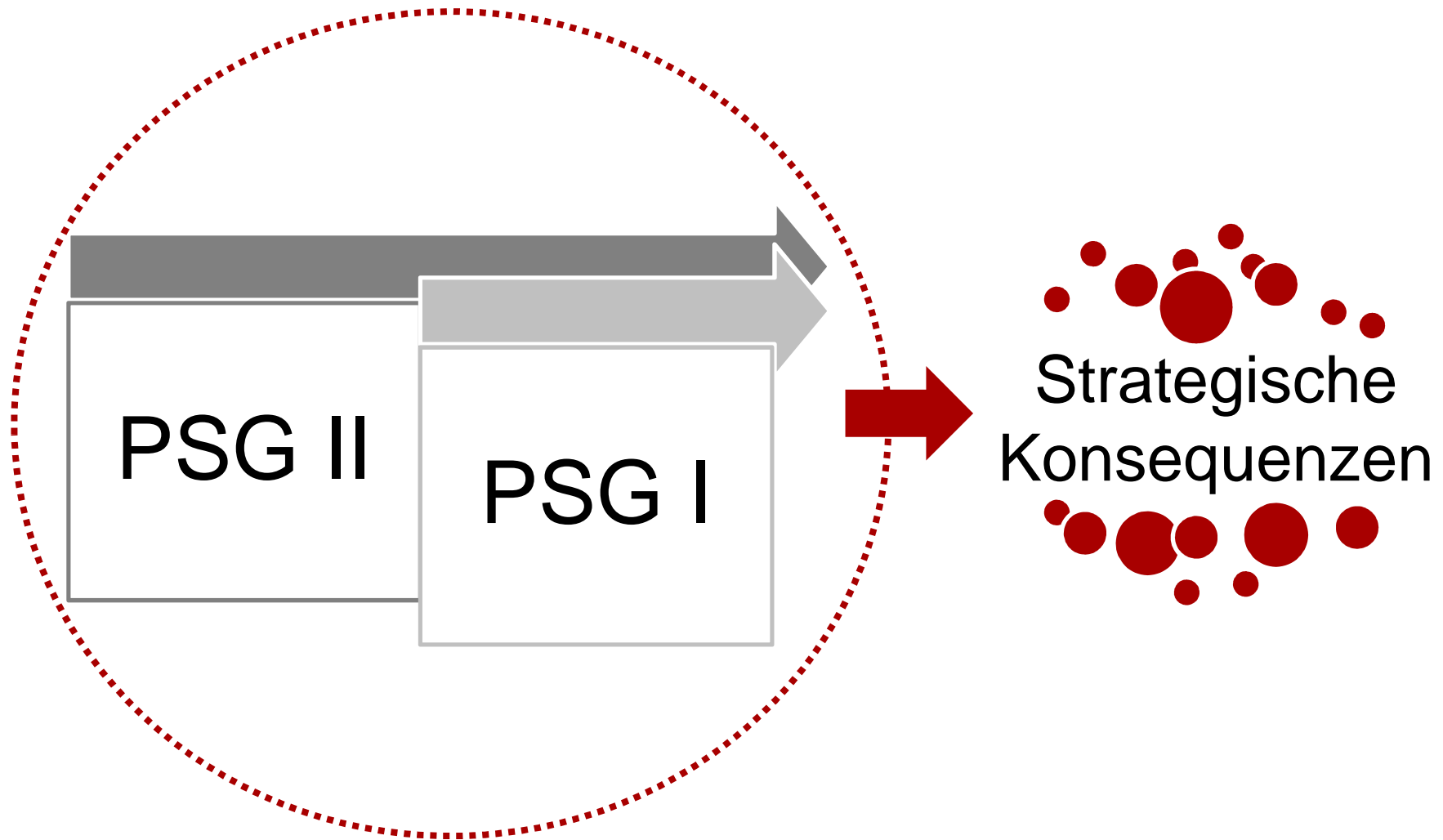
NEU

- Anpassung bestehender Pflegesatzvereinbarungen bei erheblicher Abweichung der tatsächlichen Bewohnerstruktur möglich
    - erhebliche Unterschiede zwischen
      - (zugrunde gelegter) prospektiver Zusammensetzung der Bewohner und
      - der tatsächlichen Bewohnerstruktur
- ⇒ Nachverhandlungen im Hinblick auf bestehende Personalausstattung somit möglich

# Agenda

- 1 PSG II – Hintergrund und Vorbereitung
- 2 Leistungsrechtliche Ausgestaltung
- 3 Übergangsvorschriften
- 4 Pflegesatzverfahren ab 2017
- 5 Strategische Konsequenzen**

# Strategische Konsequenzen



# Problematik: Leistungsbeträge bei vollstationärer Pflege

bisher		zukünftig		
		Pflegegrad 1	125 €	100 %
Pflegestufe 1	1.064 €	Pflegegrad 2	770 €	- 28 %
Pflegestufe 2	1.330 €	Pflegegrad 3	1.262 €	- 5 %
Pflegestufe 3	1.612 €	Pflegegrad 4	1.775 €	10 %
Härtefall	1.995 €	Pflegegrad 5	2.005 €	1 %

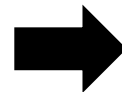


Frage:  
Was passiert mit neu eingestuften  
Personen ohne Bestandsschutz?



Problem:

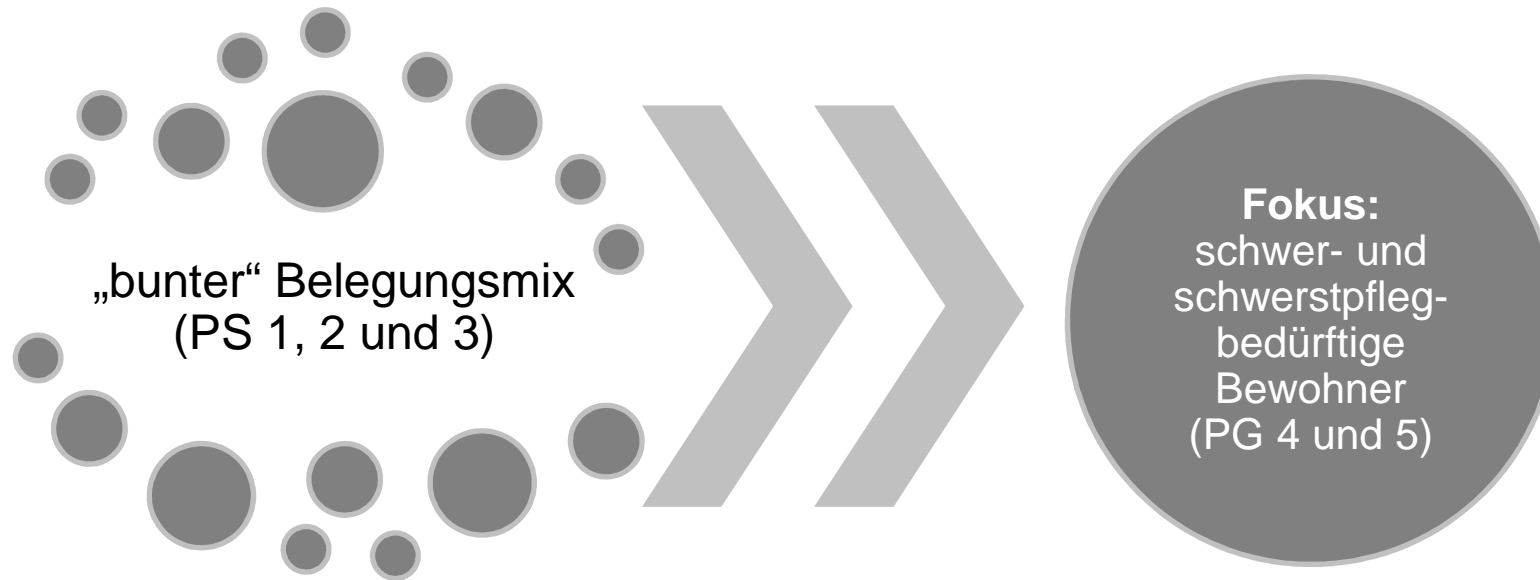
- reduzierte Leistungsbeträge
- steigender Eigenanteil



Vor allen in PG 2 wird für neu eingestufte  
Personen eine vollstationäre Versorgung  
im Heim erheblich teurer.



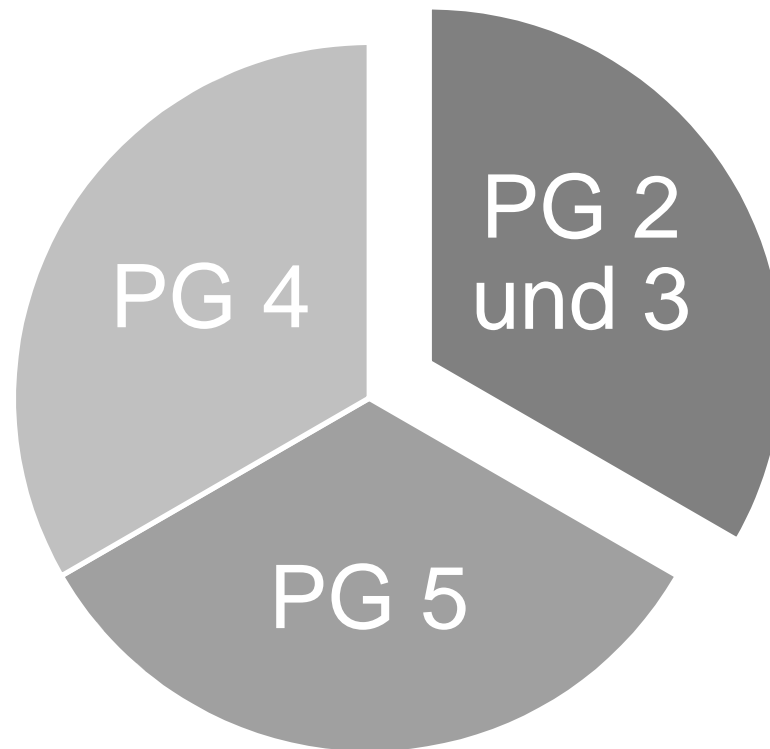
# Strategische Ausrichtung eines Heims



Bewohnerstruktur  
2016

Bewohnerstruktur  
ab ca. 2019

# Strategische Ausrichtung eines Heims



## **Frage:**

Wie kann eine Einrichtung dennoch die Pflegegrade 2 und 3 „bedienen“ und diese Pflegebedürftigen versorgen?

## **Lösung:**

Etablierung alternativer Wohn- und Versorgungsformen?!

# Alternativen zur vollstationären Pflege

Betreutes Wohnen

Ambulant betreute  
Wohn-  
gemeinschaften

Tages- und  
Nachtpflege

Kurzzeitpflege

# PSG I: Kombination von Tages- und Nachtpflege und Pflegesachleistungen oder Pflegegeld



# Finanzierungsmöglichkeiten der Tagespflege gemäß PSG II



		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Finanzierung der Tagespflege	Tagespflege § 42 SGB XI	0,00 €	689,00 €	1.298,00 €	1.612,00 €	1.995,00 €
	Verhinderungspflege § 39 SGB XI	0,00 €	201,50 €	201,50 €	201,50 €	201,50 €
	Entlastungsbetrag § 45 SGB XI	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €
Finanzierung der Häuslichen Pflege	Pflegesachleistungen § 36 SGB XI	0,00 €	698,00 €	1.298,00 €	1.612,00 €	1.995,00 €
	<i>einsetzbares Pflegegeld § 37</i>	<i>0,00 €</i>	<i>316,00 €</i>	<i>545,00 €</i>	<i>728,00 €</i>	<i>901,00 €</i>
<b>Tagespflege und Häusliche Pflege</b>	<b>Gesamtbudget</b>	<b>125,00 €</b>	<b>1.713,50 €</b>	<b>2.922,50 €</b>	<b>3.550,50 €</b>	<b>4.316,50 €</b>
		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
<b>Finanzierung der vollstationären Pflege</b>	<b>Vollstationäre Pflege § 43 SGB XI</b>	<b>125,00 €</b>	<b>770,00 €</b>	<b>1.262,00 €</b>	<b>1.775,00 €</b>	<b>2.005,00 €</b>

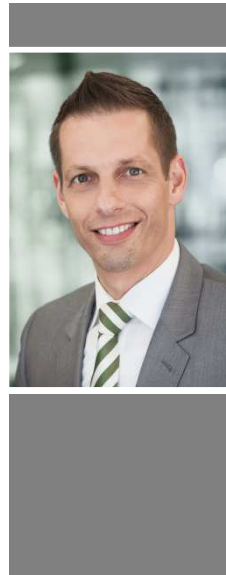
# Was Heime bereits jetzt tun sollten..

- frühzeitige und ausführliche Auseinandersetzung mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz
- mögliche veränderte Belegungsstrukturen bei langfristigen Strategieplanungen berücksichtigen
- Pflegesatzverhandlungen für den Geltungszeitraum ab 2017 frühzeitig vorbereiten
- Auseinandersetzung mit der ergänzenden Etablierung alternativer Wohnformen
- Verfahren zu Höherstufungen verfolgen ?



SICHERHEIT GEBEN. LÖSUNGEN BIETEN.

Ihr Ansprechpartner:



**RA Kai Tybussek**

Geschäftsführender Partner

CURACON Weidlich

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Scharnhorststraße 2

48151 Münster

Telefon: 02 51 / 53 03 50-5 70

Fax: 02 51 / 53 03 50-5 50

Mobil: 0173 / 266 78 07

E-Mail: [kai.tybussek@curacon-recht.de](mailto:kai.tybussek@curacon-recht.de)

# Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

- Diese Präsentation wurde ausschließlich für eingangs genannten Auftraggeber erstellt. Diese Präsentation darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der **Curacon Weidlich Rechtsanwalts-gesellschaft** anderen Personen zugänglich gemacht, im Ganzen oder teilweise zitiert oder veröffentlicht werden. Curacon übernimmt für diese Präsentation keine Verpflichtung und Haftung gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber. Wir weisen explizit darauf hin, dass im Falle der nicht autorisierten Verwendung der Präsentation durch Dritte wir diesen gegenüber keinerlei Verpflichtung und Haftung übernehmen und die Verantwortung ausschließlich bei diesen Dritten liegt, ob sie Informationen, die ihnen zugänglich gemacht werden, als für ihre Zwecke tauglich erachten. Die Verwendung unserer beruflichen Äußerungen zu Werbezwecken ist unzulässig.
- In den Fällen, in denen unsere Präsentation mit anderen Berichten oder Aussagen verbunden wird, übernehmen wir keine Haftung für Berichte oder Aussagen anderer Personen. Die vorliegende Präsentation ist unabhängig vom Inhalt solcher und anderer, vom Auftraggeber beauftragter Untersuchungen oder Darstellungen zu sehen.
- Unsere Analysen und Untersuchungen auf Basis der uns im Rahmen des Beratungsprojektes vorgelegten Dokumente und uns erteilten Auskünfte sind unter folgenden Voraussetzungen bzw. Annahmen erfolgt:
  - Sofern nicht ausdrücklich angegeben bzw. aus den Informationen selbst ersichtlich, gehen wir davon aus, dass sämtliche von uns untersuchten Dokumente und uns erteilten Auskünfte aktuell, zutreffend, vollständig und nicht irreführend sind, Fotokopien dem jeweiligen Original entsprechen und uns keine Dokumente oder Informationen von Bedeutung vorenthalten wurden.
  - Verträge oder Vereinbarungen können nach ihrem Abschluss mündlich oder anderweitig von den Parteien abgeändert worden sein, ohne dass wir davon Kenntnis haben oder dies den vorgelegten Dokumenten zu entnehmen wäre. Es kann darüber hinaus Verträge oder Dokumente geben, von denen Curacon keine Kenntnis hat.
  - Wir gehen weiter davon aus, dass die Verträge und Vereinbarungen ordnungsgemäß von den darin aufgeführten Parteien unterzeichnet wurden und die Parteien sowie die unterzeichnenden Personen hierzu berechtigt waren.
  - Vorgänge und Hintergründe, die sich nicht aus den Dokumenten und den uns erteilten Auskünften ergeben, sind nicht Gegenstand der Untersuchung bzw. der Präsentation.
- Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung und Leitung des Gesamtprojektes allein bei dem Auftraggeber verbleibt. Die Curacon Weidlich Rechtsanwalts-gesellschaft darf aus berufsrechtlichen Gründen nicht die Rolle eines unternehmerischen Entscheiders übernehmen.
- Im Übrigen gelten für diesen Auftrag, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002.